

DiAg-Wahlen 2021

Ende Juni haben sich die neu gewählten MAVen im Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath getroffen, um in ihren Fachbereichen die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung für die kommenden vier Jahre zu bestimmen. Unter den 24 Gewählten sind sechs neue Frauen und Männer, die sich auf das »Abenteuer DiAg« einlassen wollen.

Herzlich Willkommen in der DiAg und für die zukünftige Zusammenarbeit alles Gute.

Neuer DiAg-Vorstand

Aus den Wahlen der Delegierten ist ebenfalls der neue Vorstand hervorgegangen, der aktuell aus vier Mitgliedern besteht.

Ein langjährig erfahrenes Mitglied und drei Mitglieder, die jeweils in ihre zweite Amtszeit starten, bilden den Vorstand der DiAg MAV. Corina Gottfried (MAV pro futura gGmbH Aachen) wurde als Vorsitzende in ihrem Amt bestätigt.

Ihr Stellvertreter ist Manfred Houben (MAV Katharina Kasper ViaNobis GmbH), der das Amt mit dem Renteneintritt von Josef Wählen bereits seit Ende 2019 innehat.

Ralf Degroot, MAV ViaNobis-Die Jugendhilfe| Schloss Dilborn, übernimmt auch in seiner zweiten Amtszeit die Aufgabe des Schriftführers. Als Beisitzer komplettiert Stefan Wilhelmi, MAV IN VIA Aachen e.V. den DiAg-Vorstand.

Wenn im Fachbereich 1, dem die Mitarbeitervertretungen des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger angehören, das fehlende Vorstandsmitglied gewählt ist, wäre damit der DiAg-Vorstand und gleichzeitig auch die Delegiertenversammlung vollständig besetzt.

Dank an ausgeschiedene Delegierte

Heinz Klever hat nach vier Jahren der Vorstandstätigkeit in der DiAg »Adieu« gesagt. In der neuen Amtszeit bringt er sich aber weiterhin als Delegierter und Mitglied der Fachbereichsvertretung im Fachbereiches 1 aktiv in die DiAg Arbeit ein.

Statistisches zu den DiAg-Wahlen

Fachbereich (FB)	Anzahl der neu gewählten MAVen im FB	Wahlbeteiligung in %
FB 1 MAVen des Bistums/sonst. Kirchlicher Einrichtungen	30	37 %
FB 2 MAVen der Kirchengemeinden	48	40 %
FB 3 MAVen der Krankenhäuser	16	69 %
FB 4 MAVen der Heime	68	34 %
FB 5 MAVen des DiCV/Fachverbände	29	62 %

Mit frischem Wind in die neue DiAg-Amtszeit

Die gewählten und wiedergewählten Delegierten haben sich Mitte September zu einer zweitägigen Klausurtagung in Wegberg getroffen.

Unter der Moderation von Ludwig Weitz (Vis!on Bonn) setzten sich die Delegierten mit verschiedenen Themen auseinander, um gemeinsam Ziele und Arbeitsschwerpunkte für die neue Amtszeit zu erarbeiten:

- Sinn und Zweck der DiAg MAV
- Selbstverständnis und Rolle der Delegierten
- Zusammenarbeit und Zusammenwirken in der DiAg! (*Vorstand, Delegierte, Fachbereichsvertretung, Fachbereiche, Geschäftsführung*)

Neben den Aufgaben, die sich aus der MAVO ergeben (z. B. Erfahrungsaustausch, Wissen teilen, Vernetzung, Beratung sowie der MAVO Geltung zu verschaffen und sie weiter zu entwickeln) wurden bestehende Strukturen hinterfragt und erste Ideen für die weitere Optimierung der Arbeit in den Fachbereichen erarbeitet. Unter dem Slogan »Die Struktur folgt dem Prozess« wurden gegenseitige Erwartungen formuliert und erste Arbeitspakete für den Vorstand geschnürt, die das zukünftige Zusammenwirken zwischen Delegierten und Vorstand sowie Fachbereichsvertretung und MAVen der Fachbereiche auf den (neuen) Weg bringen sollen. Schwerpunktthemen, wie zum Beispiel die Erhöhung der Teilnahmequote von MAVen und die Steigerung der Attraktivität von Fachbereichstreffen sollen in den zukünftigen Delegiertenversammlungen weiterbearbeitet werden. Wie erreichen wir die MAVen? Welchen Nutzen haben MAVen von den Fachbereichstreffen?

So könnte beim Austausch im Rahmen der Fachbereichstreffen ein Methodenwechsel vom Plenum zum persönlichen Interview ein erster Schritt sein, um den Nutzen für die MAVen und die Teilnehmerzahl zu steigern.

Zum Abschluss der Klausur diskutierten die Delegierten in einem »offenen Raum der Themen«. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, ihre speziellen Themen zu benennen, über die sie sich mit anderen austauschen wollen. Je nach persönlichen Interessen nahmen die übrigen Delegierten z. B. an der Gesprächsrunde »Aktivierung von MAVen« oder dem Gesprächskreis »Out of the box« (im DiAg-Kontext Ideen spinnen) teil.

Die Delegiertenklausurtagung hat zweifelsfrei die Grundlage für eine erfolgreiche DiAg-Arbeit in der kommenden Amtszeit geschaffen. Jetzt kommt es auf alle an, das Gehörte, das Erlebte, das Erfahrene und das Erarbeitete in den nächsten vier Jahren zum Nutzen der MAVen im Bistum Aachen erfolgreich umzusetzen.

Kürzung des Urlaubs wegen Kurzarbeit? AVR-Regelung günstiger als gesetzliche Regelung!

Während die ständige Rechtsprechung eine Kürzung des Urlaubsanspruchs auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes im Falle von »Kurzarbeit Null« zulässt, schützt ein AVR-Vertrag die Mitarbeiter*innen vor einer solchen Kürzung.

Begründung: Anlage 14 § 1 Abs. 6 Satz 3 sieht eine Kürzung des Urlaubs nur für das Ruhen des Arbeitsverhältnisses im Falle einer verminderten Erwerbsfähigkeit vor. Andere Fälle, in denen ein ruhendes Arbeitsverhältnis zu einer Urlaubskürzung führt, regeln die AVR nicht.

Die AVR-Regelung ist daher günstiger als die gesetzliche Regelung und geht dieser vor!

Mitbestimmung bei Ein- und Umgruppierung

Das BAG hat mit Beschluss vom 20.01.2021 - 4 ABR 1/20 - nochmals klargestellt, was zur Ein-

bzw. Umgruppierung gehört und wie weit das Mitbestimmungsrecht der Interessenvertretung geht.

Dieser Beschluss trifft auch auf das Zustimmungsrecht der MAV gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 zu. In Randziffer 11 der Entscheidungsgründe erläutert das BAG u. a.:

...Dementsprechend umfasst das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats alle Faktoren, die im Zusammenhang mit einer Eingruppierung zu einem unterschiedlichen Entgelt führen können. ...

Das gilt beispielsweise für die Zuordnung der Anzahl der Berufsjahre zu einer bestimmten Vergütungsgruppe (vgl. dazu BAG 26. April 2017 - 4 ABR 37/14 - Rn. 10) oder die zutreffende Beschäftigungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe, wenn sich daraus ein unterschiedliches Entgelt ergibt (BAG 13. November 2013 - 4 ABR 16/12 - Rn. 13). Gleiches gilt bei einer Änderung der Stufen einer Entgelttabelle, wie sie z.B. § 16 Abs. 3 TVöD/VKA vorsieht, weil sich daraus ein unterschiedliches Entgelt im Vergleich zur niedrigeren Stufe ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn eine Höherstufung allein durch Zeitablauf erfolgt

*(BAG 6. April 2011 - 7 ABR 136/09 - Rn. 29, BAGE 137, 260).
<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/4-abr-1-20/>*

Neu: Teilnahme von Vertrauensperson eigener Wahl am BEM-Gespräch

Mit Wirkung vom 10. Juni 2021 hat die Regelung in § 167 Abs. 2 SGB IX eine kurze, aber bedeutsame Ergänzung erfahren. Die Neuregelung lautet: "Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen."

Der/die Beschäftigte kann daher entweder ein Mitglied der MAV, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen, aber auch einen Anwalt, den Ehepartner oder eine andere Person zum BEM-Gespräch mitnehmen. In der Einladung zum BEM muss der Arbeitgeber auf diese Möglichkeit, eine betriebsfremde oder betriebsangehörige Vertrauensperson hinzuziehen zu können, hinweisen.